MITTEILUNGSBLATT



der Gemeinde Sternenfels

Herausgegeben von der Gemeinde Sternenfels. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist Bürgermeisterin Antonia Walch oder ihr Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Verlag und Druckerei Schlecht e.K., Kerschensteinerstr. 10, 75417 Mühlacker, Tel. 0 70 41/ 30 22, Fax 0 70 41/52 49, verlag@gemeinde.de, www.gemeinde.de

Jahrgang 2024 | Donnerstag, 16. Mai 2024 | Nummer 20





Telefonverzeichnis der Gemeinde Sternenfels

www.sternenfels.de | E-Mail: info@sternenfels.de

KOMM-IN-Dienstleistungszentrum mit Bürgerservice, Maulbronner Str. 26

Michael Seibel

Öffnungszeiten KOMM-IN (Post inkl. Shop): 07045/970-1111

Montag – Freitag	08:30 – 13:00 Uhr
Montag, Dienstag, Freitag	14:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch nachmittags	geschlossen
Donnerstag	14:00 – 18:00 Uhr
Samstag	08:30 – 11:00 Uhr

Bürgerservice: 07045/970-1113
buergerservice@sternenfels.de
Telefax 07045/970-1115

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch	08:30 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr

Rathaus Sternenfels, Maulbronner Str. 7

Sprechzeiten: Montag – Freitag 8:00 – 12:00 Uhr, Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr und nach Vereinbarung
Zentrale 07045/970-4000
Telefax 07045/970-4015

Bürgermeisterin, Antonia Walch 07045/970-4020
walch.antonia@sternenfels.de

Assistentin der Bürgermeisterin, Karin Urban 07045/970-4024
urban.karin@sternenfels.de

Kämmerer und Bauamtsleiter, Tim Westermann 07045/970-4022
westermann.tim@sternenfels.de

Technischer Bauamtsleiter, Manfred Bohn 07045/970-4017
bohn.manfred@sternenfels.de

Kämmerei, Stephanie Seyb 07045/970-4011
seyb.stephanie@sternenfels.de

Steueramt, Bauamt, Abrechnung Kinderbetreuung und Wasserversorgung, Cinderella Henne
henne.Cinderella@sternenfels.de 07045/970-4012

Gemeindekasse, Friedhofswesen
Sabrina Stindl stindl.sabrina@sternenfels.de 07045/970-4013

Haupt- und Ordnungsamt Amtsleitung
Janosh Zieger 07045/970-4010
zieger.janosh@sternenfels.de

Mitteilungsblatt, Kerstin Seifert 07045/970-4030
mitteilungsblatt@sternenfels.de

Vereinswesen, Betreutes Wohnen
Kerstin Seifert 07045/970-4030
seifert.kerstin@sternenfels.de

Kindergarten, Hallenbelegung 07045/970 4031
steglich.melanie@sternenfels.de

Schulen und Kindergärten

Grundschule Sternenfels 07045/970-430
Kernzeit-, Hausaufgaben- und Ganztagesbetreuung 07045/970-432
grundschule@sternenfels.de

Freie Schule Diefenbach 07043/2801
freieschule-diefenbach@t-online.de

Kindergarten Sternenfels, Fröbelweg 07045/536
Kiga.sternenfels.froebelweg@elkw.de

Kindergarten Sternenfels, Kraichquelle 07045/970-433
kita.kraichquelle@sternenfels.de

Kindergarten Diefenbach, Schwalbenstraße 07043/2640
kiga.diefenbach@sternenfels.de

Standesamt Maulbronn

Stefanie Scheifele standesamt@maulbronn.de 07043/103-14

Amtsgericht Maulbronn -Grundbuchamt-

Frankfurter Straße 52, 75433 Maulbronn 07043/9578-0
poststelle@gbamaulbronn.justiz.bwl.de

Öffentliche Einrichtungen

Grundschule, Hausmeister Andreas Burger 07045/970-450
Halle Kraichquelle 07045/970-434

Gemeindebücherei buecherei@sternenfels.de 07045/970-1200
Öffnungszeiten:
Dienstag 09:00 bis 10:00 Uhr Mittwoch 17:00 bis 18:00 Uhr

Freibadkiosk Sternenfels 07045/970-4610
Bademeister Andreas Burger 07045/970-4612

Gießbachhalle Diefenbach, Burrainstraße 16 07043/950171

Schloßbergkiosk, geöffnet April – Oktober
Öffnungszeiten Do/Fr 12-20 Uhr + Sa/So 11-20 Uhr 0179 200 2866

Bauhof, Wasserwerk, Strom, Erdgas
Bauhof, Steinhauerstraße 07045/3740
Wassermeister Fa. Michael Merz (Mo – Fr 7:30 – 17:00 Uhr)
07045/3453, 0151/12732098

Notfallnummer der Rufbereitschaft außerhalb der regulären Betriebszeiten ab 17:00 Uhr, Sa, So u. an Feiertagen
Schaltwarte Bodensee Wasserversorgung 0711/9732100

EnBW Störungsmeldestelle
Strom 0721/72586-001
Gas/Wasser 0721/72568-005
Straßenbeleuchtung:
www.enbw.com/strassenbeleuchtung-melden
Kostenfreie 24-Stunden-Hotline 0800/3629477

Erdgas Südwest 0800/3629379

Integrationsmanagerin Tanja Ali
Terminvereinbarung über 07231/13331710

Rentenberaterin Gaby Dollak 07251/55606 mobil: 0172-7203542
E-Mail: gaby_dollak@web.de

TeleGIS Innovationszentrum

Gründerzentrum Zentrale 07045/970-100
Sabine Rüdele 07045/970-4014
ruedele.sabine@sternenfels.de

Akademie Sternenfels / hiwentis 07045/2045510

Wichtige Rufnummern

Notruf Polizei	110
Polizeiposten Maulbronn	07043/12100-0
Notruf Feuerwehr / Rettungsdienst	112
Feuerwehrhaus Sternenfels	07045/970-4600 07045/2044055
Feuerwehrhaus Diefenbach	07043/9379670
Feuerwehrkommandant Klaus Riekert	07045/621 oder 07045/921092
Abt. Kommandant Sternenfels, Günter Steinle	0173 / 280 8838
Abt. Kommandant Diefenbach, Marcus Härter	07043/8564
Krankenhaus Mühlacker	07041/15-1
Forstamt/Kreisrevier Sternenfels, Rolf Esslinger	0172/711 2158
Schornsteinfeger Markus Banghard, Oberderdingen	07258/608-378



Notdienste

Ärztlicher Notdienst Sternenfels

Notfalldienstordnung: In allen Notfällen ist für die Ortschaft Sternenfels die Praxis des ärztlichen Notfalldienstes Bretten, Virchowstr. 15 zuständig. **116 117**

Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag
19:00 bis 23:00 Uhr
Mittwoch 13:00 bis 23:00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertage 8:00 bis 23:00 Uhr

Ärztlicher Notdienst Diefenbach

Notfalldienstordnung: In allen Notfällen ist für die Ortschaft Diefenbach die Notfallpraxis im Krankenhaus Mühlacker, Hermann-Hesse-Str. 43 zuständig. **116 117**

Notfallpraxis im KH Mühlacker e.V.
Ärztlicher Notfalldienst e.V., Hermann-Hesse Str. 43, Tel. 116 117.
Mo – Fr Praxis geschlossen, nur Fahrdienst 18.00–7.00 unter 116117
Sa – So – Feiertage ist die Praxis geöffnet 10.00–16.00 Uhr
www.notfallpraxen.com/notfallpraxis-mühlacker/

Bei Patienten, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, die Notfallpraxis aufzusuchen, kann der Arzt einen Hausbesuch durchführen. In lebensbedrohlichen Situationen muss der Rettungsdienst unter der Europarufnummer 112 benachrichtigt werden.

Kinder- und jugendärztlicher Notdienst

Kindernotfallambulanz, Kanzlerstr. 2 – 6, Pforzheim,
www.helios-kliniken.de/pforzheim
in den Räumen der Kinderklinik Pforzheim mittwochs 15 bis 20 Uhr, freitags 16 bis 20 Uhr,
samstags, sonn- und feiertags 8 bis 20 Uhr.
Telefonische Terminabsprache sinnvoll: Telefon 07231/969 2969

Zahnärztlicher Notdienst

Zahnärztlicher Notdienst 0761/12012000

Tierärztlicher Notdienst

Zentraler tierärztlicher Notdienst Pforzheim

Die einheitlich zentrale Telefonnummer lautet 07231/1332966



Apotheken

Apotheken-Notdienst immer von 8:30 Uhr bis 8:30 Uhr des Folgetages

Donnerstag 16.05.	Kloster-Apotheke, Klosterhof 36, 75433 Maulbronn, Tel. 07043/23 58
Freitag 17.05.	Hubertus-Apotheke, Kronenstr. 7, 75057 Kürnbach, Tel. 07258/9 23 76
Samstag 18.05.	Stromberg-Apotheke, Weilerer Str. 6, 74374 Zaberfeld, Tel. 07046/93 01 23
Sonntag 19.05.	Rosen-Apotheke, Brettener Str. 36, 75031 Eppingen, Tel. 07262/18 58
Montag 20.05.	VitalWelt Apotheke, Pforzheimer Str. 46, 75015 Bretten, Tel. 07252/96 56 30
Dienstag 21.05.	Post-Apotheke, Stuttgarter Str. 1, 75438 Knittlingen, Tel. 07043/3 23 23
Mittwoch 22.05.	Linden-Apotheke, Hauptstraße 323, 75223 Niefern-ÖSCHELBRONN, Tel. 07233/35 25

Apotheken-Notdienstfinder
kostenfrei aus dem Festnetz **0800 0022 8 33**
Handy max. 69 ct / min. **22 8 33**
Internet http://lakbw.notdienst-portal.de/



Soziale Dienste und Einrichtungen

Consilio, Bahnhofstraße 86,75417 Mühlacker
Beratungsstelle für Hilfen im Alter 07231/308-5021
DemenzZentrum 07231/308-500
Pflegestützpunkt 07231/308-5022
Sprechzeiten: Montag – Freitag und nach Vereinbarung 8 – 13 Uhr

Beratungsstelle für Hilfen im Alter 07231/308-5021
Bahnhofstraße 86, 75417 Mühlacker
Informationen über versch. Unterstützungsmöglichkeiten, Betreutes Wohnen, Alten- und Pflegeheime sowie über rechtliche u. finanzielle Möglichkeiten – bha@enzkreis.de
Sprechzeiten im Rathaus Maulbronn 07043/103-27
Dienstag 10 – 11 Uhr

Sozialwerk Bethesda
Zion Mobil - Ambulanter Pflegedienst 07045/20 002 100
Stationäre Pflege – Haus Zion 07045/2000 20
www.sozialwerk-bethesda.de

Diakoniestation Stromberg 07043/900580
www.diakonie-stromberg.de

Landratsamt – Gesundheitsförderung und Prävention 07231/3089850
Hohenzollernstr. 34, 75177 Pforzheim, gf@enzkreis.de

Landratsamt – Gesundheitsamt 07231/3089850
Beratung zu HIV und AIDS, andere sexuell übertragbare Krankheiten, HIV-Test – anonym + kostenlos
Tel.: 07231/308-9850, E-Mail: hiv.sti@enzkreis.de

AIDS-Hilfe Pforzheim e.V. 07231/441110
Goldschmiedeschulstr. 6, Pforzheim
Sprechzeiten: Mo. – Mi. 9 – 12 Uhr und Do. 14 – 18 Uhr

Jugend- und Suchtberatung Plan B 07231/92277-0
Beratung und Behandlung für Jugendliche, Suchtgefährdete

Caritasverband e.V. Pforzheim
für den Enzkreis Familienhebammen/ Familienkinderkrankenpflegerinnen/ Heilpädagogische und psychosoziale Unterstützung. Wir bieten Begleitung für Familien mit Kindern unter drei Jahren.Kontakt: 07231-128 844

KISTE – Hilfen für Kinder u. Jugendliche 07231/308-70
von psychisch- u. suchtkranken Eltern mit Gewalterfahrung
Hohenzollernstr. 34, 75177 Pforzheim

Tagesmütter Enztal e. V. 07041/8184711

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche 07041/8974 5101

Diakonische Beratungsst. Mühlacker 07041/81183910

Diakonie Pforzheim
- Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/ Schwangerschaftskonfliktberatung: Diakonie Pforzheim, Melanchthonstr. 1 oder Diakonische Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48. Terminvergabe unter: 07231/42865-0
- Fachstelle gegen häusliche Gewalt 07231/4576333
- Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim/Enzkreis 07231/45763-0

pro familia Pforzheim e.V. 07231/6075860
Beratung rund um Schwangerschaft und Elternschaft

Sterneninsel e.V. 07231/8001008
Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst PF &Enzkreis

Krebsinformationsdienst – kostenfrei – 0800/420 30 40
krebsinformationsdienst@dkfz.de, täglich 8 – 20 Uhr

Lilith 07231/353434
Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt Pforzheim-Enzkreis

Anlaufstelle – Hilfe in Lebenskrisen u. bei Suizid-Gefahr. Tägliche Bereitschaft 0171/8025110

BISS (Beratung-, Informations- und Schulzentrum für Sehgeschädigte) 0711/22296633

Bwlv, Arbeitskreis Leben, Fachstelle Sucht und psych. kranke Menschen 07231/1394080

AlAnon – Hilfe für Angehörige von Alkoholkranken 07248/1702

Hilfe für Alkoholkranke (Blaues Kreuz) 07041/7888
Blaues Kreuz in der evang. Kirche 07231/6076084

Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe Bretten/Karlsruhe 07252/957007
Breitenbachweg 3 – 75015 Bretten
www.freundeskreis-karlsruhe.de, Treffpunkt jeden Freitag: 19 Uhr

Fachberatungsstelle Enzkreis: Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung
Persönliche Beratung, Unterstützung und Information bei: Fragen zur Existenzsicherung, z.B. zu ALG I & II, Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, etc. Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Tel. 07231/5661 96-0
info@wichernhaus-pforzheim.de, www.wichernhaus-pforzheim.de

FRAG Freiwilligenagentur Pforzheim Enzkreis
www.frag-pf-enzkreis.de 0173/3193169

Ambulanter Hospizdienst Östlicher Enzkreis
Bahnhofstraße 86 (im Consilio), 75417 Mühlacker 07041/8153689

Entsorgungstermine

S = Sternenfels D = Diefenbach ✘ = alle Ortsteile

Mai		Restmüll Bioabfall	Papier	Glas	Leicht-verpackungen
1	Mi	Maifeiertag			
2	Do				
3	Fr				
4	Sa				
5	So				
6	Mo				
7	Di				
8	Mi				
9	Do	Christi Himmelfahrt			
10	Fr	✘			
11	Sa				
12	So				
13	Mo			S/D	
14	Di				
15	Mi				
16	Do				
17	Fr		D		
18	Sa				
19	So	Pfingstsonntag			
20	Mo	Pfingstmontag			
21	Di				D
22	Mi				
23	Do				
24	Fr	✘			
25	Sa				
26	So				
27	Mo		S		
28	Di				S
29	Mi				
30	Do	Fronleichnam			
31	Fr				



Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinderat

Sitzung des Gemeinderates am 16. Mai 2024

Am Donnerstag, 16. Mai 2024 um 19.00 Uhr findet im Raum Stromberg, TeleGIS Innovationscenter, Maulbronner Str. 26, 75447 Sternenfels eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Tagesordnung öffentlich

1. Bekanntgaben
2. Bürgerfragen
3. Schloßbergkiosk: Bauantrag für Anbau und Aussichts-plattform wegen LEADER-Förderung
4. Wasserversorgung: Neukalkulation der Wasserverbrauchsgebühren 2024 und 2025
5. Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)
6. Abwasserbeseitigung: Neukalkulation der Abwassergebühren 2024 und 2025
7. Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Sternenfels (Abwassersatzung-AbwS)
8. Feuerwehrhaus: Sachstandsbericht über die Standortsuche für ein gemeinsames Feuerwehrhaus
9. Grundschule Sternenfels: Ausstattung eines Klassenraumes mit Schrankwand und Tischen; Erweiterung des Betreuungsangebots durch den Honigtopf e.V.
10. Bauhof: Ersatzbeschaffung für den Fiat Ducato Pritschenwagen nach Auslauf des Leasingvertrags; Abschluss eines neuen Leasingvertrags
11. Zweckverband Breitbandausbau im Enzkreis: Ermächtigungsbeschluss zur Zustimmung zum Ausschreibungsergebnis für den Breitbandausbau in Sternenfels und Diefenbach
12. Baugesuche
    - 12.a. Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren: Erweiterung eines Betriebshofes mit Erdaufschüttung, Flst. 814/33, Ferdinand-von-Steinbeis-Ring 50
    - 12.b. Nachtragsbaugesuch: Ausbildungs- und Therapiezentrum für Tiertherapie sowie Training und Therapie auch für Menschen, Flurstück 4084, Burrainhof 1, Diefenbach
13. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner sind hierzu herzlich eingeladen. Zum TOP 3 wird ein Vertreter des Architekturbüros Göhner & Schrade aus Knittlingen anwesend sein.

Die Sitzung wird im Anschluss nichtöffentlich fortgesetzt.

Die öffentlichen Beratungsunterlagen liegen am Sitzungstag zu Beginn der Sitzung aus und können vorab vom Ratsinformationssystem der Gemeinde Sternenfels unter https://sternenfels.ris-portal.de heruntergeladen werden.

Ich freue mich auf Ihr Kommen!

gez.
Antonia Walch
Bürgermeisterin

Stadt/Gemeinde	Landkreis
Sternenfels	**Enzkreis**

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und der Wahl des Gemeinderats, der Wahl des Kreistags am 9. Juni 2024

1. Am **9. Juni 2024** findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Gemeinde **Sternenfels** die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats, Wahl des Kreistags – statt.

2. **Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

3. [X] Die Gemeinde ist in folgende zwei Wahlbezirke eingeteilt

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung/Abgrenzung des Wahlbezirks	Bezeichnung/Lage des Wahlraums (Straße, Hausnr., Zimmer-Nr.)
101-01	**KOMM-IN Dienstleistungszentrum (Sternenfels)**	**Maulbronner Straße 26, Raum Stromberg**
201-01	**Gießbachhalle (Diefenbach)**	**Burrainstraße 16, Foyer**

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19. Mai 2024 zugestellt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl um **14:30 Uhr in Rathaus, Sitzungssaal, Maulbronner Straße 7, 75447 Sternenfels** zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei den Wahlen abgegeben werden.

W. Kohlhammer GmbH (24020)
Deutscher Gemeindeverlag GmbH
www.kohlhammer.de

08/022/4535/28

5. **Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl –**
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
Stimmzettel-Aufdruck:
Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments

Stimmzettel-Farbe: weiß / weißlich

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahlraum wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. **Kommunalwahlen**

Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen.

6.1 **Wahl des Gemeinderats**
Zu wählen sind 12 Mitglieder.
Stimmzettel-Aufdruck:
Wahl des Gemeinderats

Stimmzettel-Farbe: Eosinrot

6.2 **Wahl des Kreistags**
Zu wählen sind im Wahlkreis
II 8 Mitglieder.
Stimmzettel-Aufdruck:
Wahl des Kreistags

Stimmzettel-Farbe: hellgrün

6.3 Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in je besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind.

Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden den Wahlberechtigten spätestens am 8. Juni 2024 zugesandt.

Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

6.4 Bei den Wahlen des Gemeinderats und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats und des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1 – 6.3).

Die Anzahl der Stimmen ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

6.5 Es findet **Verhältniswahl** statt bei der

– Wahl des Gemeinderats

– Wahl des Kreistags

Hierbei können nur denjenigen Bewerbern, die in einem Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen gegeben werden.

Der Wähler kann
- Bewerbern aus verschiedenen Stimmzetteln Stimmen geben (panaschieren) und
- einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln
- Bewerbern, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerbern, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer " 2 " oder " 3 " hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder jeweils zu wählen sind. Bei der Wahl des Kreistags nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.

6.6 **Beleidigende** oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.

6.7 Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die entsprechenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. **Wahlscheine**

Europawahl
Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis/Stadtkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/Stadtkreises oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde/dem Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Kommunalwahlen
Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag bei der Gemeindebehörde/beim Bürgermeisteramt neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.

Der Wähler muss seine Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl – rot – und Kommunalwahlen – gelb –) mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes; § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes).

   Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes, § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Ort, Datum
Sternenfels, den 16.05.2024

Gemeindebehörde/Bürgermeisteramt

A. Walch

Antonia Walch, Bürgermeisterin

Unterschrift, Amtsbezeichnung

GEMEINDE STERNENFELS · ENZKREIS ·

Stadt/Gemeinde	Landkreis
Sternenfels	Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und für die Wahl des Gemeinderats, des Kreistags sowie über die Erteilung von Wahlscheinen für diese Wahlen am 9. Juni 2024

Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Stadt/Gemeinde Sternenfels die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats, Wahl des Kreistags – statt.

1. Die Wählerverzeichnisse für die Europawahl und die Kommunalwahlen – für die Wahlbezirke der **Gemeinde Sternenfels** werden in der Zeit vom **20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Rathaus, Maulbronner Straße 7, 75447 Sternenfels** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
   Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

   Wählen kann nur, wer in die Wählerverzeichnisse für die Europawahl/Kommunalwahlen eingetragen ist oder einen Wahlschein für diese Wahlen hat.

2. **Für die Kommunalwahlen gilt außerdem**

2.1 **Wahl des Gemeinderats**
Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

2.2 **Wahl des Kreistags**
Personen, die ihr Wahlrecht
für die **Wahl des Kreistags** –
durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.** Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

2.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis– gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis – haben wird.

2.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Absatz 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.

2.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt/bei der Gemeindebehörde, KOMM-IN Dienstleistungszentrum, Bürgerservice, Maulbronner Straße 26, 75447 Sternenfels** eingehen.
   Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält **das Bürgermeisteramt/die Gemeindebehörde KOMM-IN Dienstleistungszentrum, Bürgerservice, Maulbronner Straße 26, 75447 Sternenfels** bereit.
   Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
   Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

3. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Mai bis zum 24. Mai 2024 (vgl. Nr. 1), spätestens am **Freitag, 24. Mai 2024 bis 12:00 Uhr,** beim Bürgermeisteramt/bei der **Gemeindebehörde Sternenfels, OG Zimmer 04, Maulbronner Straße 7, 75447 Sternenfels** Einspruch einlegen (bzgl. Europawahl) bzw. einen Antrag auf Berichtigung (bzgl. der Kommunalwahlen) des / der Wählerverzeichnisse(s) stellen.
   Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde/beim Bürgermeisteramt eingelegt/gestellt werden.

08/022/4507/27 W. Kohlhammer GmbH (24020) Deutscher Gemeindeverlag GmbH www.kohlhammer.de

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 19. Mai 2024** eine **Wahlbenachrichtigung.**

   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

   Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 5).

5. **Wahlschein**

5.1 Wer einen **Wahlschein für die Europawahl** hat, kann an der Wahl im Landkreis/Stadtkreis **Enzkreis**
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Landkreises/Stadtkreises
oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.2 Wer einen **Wahlschein für die Kommunalwahlen** hat, kann entweder durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des im Wahlschein angegebenen Gebiets
oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

6. **Einen Wahlschein erhält auf Antrag**

6.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

6.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

6.2.1 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die nachstehende Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
für die **Europawahl**
bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 Europawahlordnung (EuWO), bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO bis zum 19. Mai 2024 versäumt hat;
für die **Kommunalwahlen**
bei Wahlberechtigten nach § 3 Absatz 2 und 4 und § 3b Absatz 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) (vgl. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4) bis zum 19. Mai 2024 versäumt hat; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Absatz 3 und 4 KomWO vorzulegen,

6.2.2 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden
bei der **Europawahl**
die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 EuWO bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat;
bei den **Kommunalwahlen**
die Frist für den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 6 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Absatz 3 und 4 KomWO vorzulegen.

6.2.3 wenn sein Recht auf Teilnahme an der/n
Europawahl
erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO,
oder erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 EuWO entstanden ist;
Kommunalwahlen
erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 3 Absatz 2 und 4 und § 3b Absatz 1 KomWO oder der Einsichtsfrist nach § 6 Absatz 2 KomWG entstanden ist.

6.2.4 wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren (Europawahl)/Widerspruchsverfahren (Kommunalwahlen) festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde bzw. des Bürgermeisteramtes gelangt ist.

zu 6.1 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **Freitag, 7. Juni 2024, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde bzw. beim Bürgermeisteramt, **1 OG, Zimmer 4, Maulbronner Straße 7, 75447 Sternenfels** mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl (8. Juni 2024), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

zu 6.2 Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 6.2.1 – 6.2.4 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ein Wahlberechtigter, der durch Briefwahl wählen will, erhält mit den Briefwahlunterlagen für die **Europawahl einen roten Wahlbriefumschlag,** mit den Briefwahlunterlagen **für die Kommunalwahlen einen gelben Wahlbriefumschlag**

Die Anschriften, an die die Wahlbriefe zurückzusenden sind, sind auf den Wahlbriefumschlägen angegeben. Ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl und die Hinweise für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen auf der Rückseite des Wahlscheins enthalten die für den Wähler notwendigen Informationen.

7.1 **Europawahl**

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag** und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

7.2 **Kommunalwahlen**

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- die amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, ggf. mit zugehörigen Merkblättern,
- die/den dazugehörigen amtlichen Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge für die Briefwahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben Wahlbriefumschlag** mit dem Aufdruck „**Wahlbrief für die kommunale Wahl**“ .

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist

im Falle der **Europawahl** nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde/dem Bürgermeisteramt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen;

im Falle der **Kommunalwahlen** nur zulässig,
wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde bzw. beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief/die Wahlbriefe mit dem Stimmzettel/den Stimmzetteln und dem/n Wahlschein/en so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief/die Wahlbriefe dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht/en**.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wähler, die bei der **Europawahl** und bei den **Kommunalwahlen** durch Briefwahl wählen, müssen **zwei Wahlbriefe** absenden (roter Wahlbrief = Europawahl, gelber Wahlbrief = für die kommunale Wahl) .
Der **Wahlbrief für die Europawahl wird** innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von **Deutsche Post** unentgeltlich befördert.
Der **Wahlbrief für die Kommunalwahlen wird** innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von **Deutsche Post** unentgeltlich befördert.

Der/Die **Wahlbrief/e** können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Sternenfels, den 16.05.2024

Gemeindebehörde/Bürgermeisteramt

Antonia Walch, Bürgermeisterin
Unterschrift, Amtsbezeichnung

GEMEINDE STERNENFELS · ENZKREIS

Aktuelles

Wohnen, arbeiten und erholen

GEMEINDE STERNENFELS

Arbeite mit den Helden von morgen!

Wir suchen Dich in **Voll- und Teilzeit** zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** für unsere **Kindertagesstätte Kraichquelle** als

Erzieher (m/w/d)

Du möchtest von tollen Kindern jeden Tag ein Lächeln ins Gesicht gezaubert bekommen? Dann findest du nähere Infos unter
https://www.sternenfels.de/verwaltung/stellenangebote.html
oder per QR-Code

Bei Fragen wende Dich gerne an unseren Haupt- und Personalamtsleiter Janosh Zieger (Tel. 07045/970-4010). PS: Wir machen auch Quereinsteigern nach § 7 KitaG eine erzieherische Laufbahn möglich.

Wir freuen uns auf Deine vollständige und aussagekräftige Online-Bewerbung bis spätestens **20. Mai 2024**.

Gemeinde Sternenfels, Maulbronner Str. 7, 75447 Sternenfels

STERNENFELS

Öffentliche Ausschreibung nach VOB und weiteren Vertragsbedingungen Gemeinde Sternenfels - Enzkreis

Bauvorhaben:
Neugestaltung Ortsmitte in Sternenfels
Tiefbau Wasserversorgung und Kanalisation, Straßenbau

Bauherr:
Gemeinde Sternenfels
Maulbronner Straße 7
75447 Sternenfels
Tel.: 07045 970-4000

Submission:
27.06.2024, 10:00 Uhr

Ausführungszeit:
Baubeginn: KW 36/2024
Bauende: KW 48/2024

Der vollständige Veröffentlichungstext kann abgerufen werden auf:
www.sternenfels.de/verwaltung/ausschreibungen

Wahlscheinantrag bequem per Internet

Zu den Europa- und Kommunalwahlen am 09.06.2024 kann die Erteilung eines Wahlscheins schriftlich, elektronisch (z.B. per E-Mail, Internet) oder durch persönliche Vorsprache bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Telefonische Anträge und Anträge per SMS sind nicht zulässig.

Wir bieten für Sie die Beantragung eines Wahlscheins per Internet auf unserer Homepage **http://www.sternenfels.de** an.

Beim Aufruf des Links **https://briefwahl.komm.one/intelliform/forms/komm.one/km-ewo/pool/wahlscheinantrag/bw-west/wahlscheinantrag/index?ags=08236061**

erhalten Sie ein Erfassungsformular für Ihre

Antragsdaten. Die Daten auf Ihrer Wahlbenachrichtigung müssen Sie in das Antragsformular eintragen. Ihnen steht es offen, sich die Unterlagen nach Hause oder an eine abweichende Versandanschrift senden zu lassen. Für die automatische Prüfung Ihrer Daten benötigen wir unter anderem die Eingabe Ihrer Wahlbezirks- und Wählernummer. Sollten Ihre Antragsdaten nicht mit unserem dialogisierten Wählerverzeichnis übereinstimmen, erhalten Sie automatisch einen Hinweis.

Alternativ können Sie Ihren Wahlscheinantrag auch rasch und einfach mit Ihrem Mobilgerät über den QR-Code auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufrufen. Die meisten Daten sind hier bereits hinterlegt – Sie erfassen nur Ihr Geburtsdatum und möglicherweise noch eine abweichende Versandadresse.

Ihre Antragsdaten werden verschlüsselt über das Internet in eine Sammeldatei zur Abarbeitung übertragen. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden Ihnen von uns anschließend per **Amtsbotin** zugestellt.

Sollten Sie Ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorliegen haben, können Sie auch formlos per E-Mail an **wahlen@sternenfels.de** einen Wahlschein beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihre Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an das Wahlamt unter folgenden Kontaktmöglichkeiten: **Tel.: 07045/9704030 wahlen@sternenfels.de**

QR-Code

Öffentliche Ausschreibung nach VOB und weiteren Vertragsbedingungen Gemeinde Sternenfels - Enzkreis

Bauvorhaben:
Kanal- und Belagsarbeiten in Sternenfels
Heilbronner und Brettener Straße

Bauherr:
Gemeinde Sternenfels
Maulbronner Straße 7
75447 Sternenfels
Tel.: 07045 970-4000

Submission:
26.06.2024, 10:00 Uhr

Ausführungszeit:
Baubeginn: KW 36/2024
Bauende:
Kanalisation KW 50/2024
Deckensanierung: Mai 2025

Der vollständige Veröffentlichungstext kann abgerufen werden auf:
www.sternenfels.de/verwaltung/ausschreibungen

Veranstaltungskalender

16.05.	**VdK OV MühlackerSternenfels-Illingen, Nachmittagstreff Illingen Cafe Kull (Adler) Illingen, 15.00 Uhr**
18.05.	**Förderv. Sandbauernstube, Wirtshaussingen, Sandbauernstube, 19.00 Uhr**
20.05.	**Ev. Kirchengemeinde, Gottesdienst im Grünen auf dem Schlossberg, Schlossberg Sternenfels, 10.30 Uhr**

Standesamtliche Nachrichten

Sterbefälle
Wilhelm Otto Wagner ist am 04.05.2024 im Alter von 88 Jahren in Sternenfels verstorben.

Geburten
20.04.2024 – **Marie Matthes**
Eltern: Theresa und Tobias Matthes

Bücherwurm
Gemeindebücherei Sternenfels in der Grundschule

Haben Drachenkinder auch Pfingstferien?
Drachenkinder gehen in die Drachenschule und haben da haben sie auch Ferien.

Zogg das Kinderbuch mit den tollen Bildern von Axel Scheffler und Julia Donaldson macht viel Spaß.
In einer Schule vor langer Zeit, lehrte Frau Drache beflissen die jungen Drachen alles, was Drachen wissen müssen und Zogg macht sich mit Feuereifer ans Werk: Fliegen, Brüllen, Feuerspeien. Die schwierigste aller Aufgaben aber ist es, eine Prinzessin zu entführen. Zogg, der größte kleine Drache, war stets eifrig bei der Sache, denn er wollte der Beste sein. Im ersten Jahr war fliegen dran. „Auf, auf!“ ruft Frau Drache steigt in den Himmel hinauf. Ich habe es euch gezeigt, nun übt es allein, und wenn ihr groß seid, werdet ihr perfekte Flieger sein. Zogg machte sich ans Üben. Er schwang sich in den Raum. Er schwirrte und schwebte in Schleifen und Kreisen – und krachte gegen einen Baum. -aua!

Zogg, der größte kleine Drache, ist der neue unvergessliche Held. Unseren großen und kleinen Lesern wünchen wir eine schöne Zeit.
Ihr Bücherei Team.

